

200 14 107 ALV  
SCP/PES/SEE

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 20. Oktober 2015**

Verwaltungsrichter Schütz, Kammerpräsident  
Verwaltungsrichterin Fuhrer, Verwaltungsrichter Ackermann  
Gerichtsschreiber Peter

**A.** \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführer

gegen

**beco Berner Wirtschaft**  
Arbeitslosenkasse Kanton Bern, Lagerhausweg 10, 3018 Bern  
Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 19. Dezember 2013 (95153606)



## **Sachverhalt:**

### **A.**

Am 21. März 2013 reichte der 1966 geborene schweizerisch-... Doppelbürger A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Versicherter bzw. Beschwerdeführer) beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Thun eine Anmeldung zur Arbeitsvermittlung ein. Er werde ab dem 1. August 2013 voraussichtlich stellenlos sein. Er beabsichtige einen „Rückwechsel“ nach .... Er überlege sich, selbständig zu werden. Er erwarte vom RAV eine Beratung bezüglich des Sprungs in die Selbständigkeit sowie eine Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice (AMS) in ... (act. IIA 6 – 10).

Gemäss Stellungnahme vom 7. Oktober 2013 empfahl ihm sein RAV-Berater in der Folge anlässlich des Erstgesprächs vom 15. Mai 2013, sich beim Arbeitsamt in ... zu melden (act. IIA 40 Ziff. 3).

Mit Mail vom 9. Juni 2013 hielt der Versicherte gegenüber dem RAV u.a. fest, der AMS in ... benötige ein Formular E301. Im Übrigen müsse gemäss seiner Beraterin beim AMS zuerst geklärt werden, welcher Staat für ihn zuständig sei (act. IIA 13).

Am 7. August 2013 teilte der Versicherte dem RAV mit, dass er am 14. August 2013 seinen dritten Beratungstermin beim AMS in ... habe und er gerne beim RAV vorbeikommen möchte, um das weitere Vorgehen betreffend Arbeitssuche in ... und Leistungsexport zu besprechen (act. IIA 15).

Auf dieses Mail hin teilte ihm sein RAV-Berater am 12. August 2013 mit, bezüglich Leistungsexport müsse er sich an eine andere Mitarbeiterin des RAV wenden. Für Fragen bezüglich Leistungsexporte/-importe sei diese zuständig (act. IIA 15).

Mit Kurzbrief vom 16. August 2013 stellte diese Mitarbeiterin dem Versicherten auf dessen Kontaktaufnahme hin das Formular „Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland“ zu (act. IIA 16 i.V.m. act. IIA 31).

Ende August 2013 reichte der Versicherte bei der Arbeitslosenkasse Kanton Bern (nachfolgend ALK bzw. Beschwerdegegnerin) einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ein (act. II 90).

Am 30. September 2013 stellte der Versicherte beim RAV einen Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland und gab als geplantes Ausreisedatum den 22. Juli 2013 an (act. IIA 31).

Mit Verfügung vom 16. Oktober 2013 lehnte die ALK einen Anspruch des Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit am 1. August 2013 ab, da bei ihm die Anspruchsvoraussetzung des Wohnens in der Schweiz nicht erfüllt sei (act. II 47).

## **B.**

Mit Schreiben vom 15. November 2013 erhob der Versicherte gegen diese Verfügung sinngemäss Einsprache. Er habe sich frühzeitig beim RAV gemeldet und diesem von Anfang an seinen beabsichtigten „Rückwechsel“ nach ... mitgeteilt. Der RAV-Berater habe ihm geraten, sich beim Arbeitsamt in ... anzumelden, was er auch getan habe. Erstmals am 16. August 2013 sei er vom RAV darüber informiert worden, wie das Vorgehen für einen Leistungsexport gewesen wäre. Bei von Anfang an richtiger Beratung durch das RAV hätte er sich entsprechend verhalten und damit die rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen gemäss AVIG zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. August 2013 erfüllt. Entsprechend sei in Aufhebung der angefochtenen Verfügung seine Anspruchsberechtigung ab dem 1. August 2013 anzuerkennen (act. II 28 – 30).

Mit Entscheid vom 19. Dezember 2013 wies die ALK die Einsprache ab. Der Versicherte sei als echter Grenzgänger zu qualifizieren, was einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz von vornherein gänzlich ausschliesse. Ein echter Grenzgänger könne ausschliesslich in seinem Wohnstaat Leistungen der Arbeitslosenversicherung geltend machen (act. II 7 – 10).

## **C.**

Hiergegen erhob der Versicherte mit Schreiben vom 31. Januar 2014 Beschwerde. Er sei nicht als Grenzgänger zu qualifizieren und es sei entsprechend seiner Einsprachebegründung seine Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung nach AVIG anzuerkennen.

Mit Beschwerdeantwort vom 18. Februar 2014 beantragt die Beschwerdegegnerin, die Beschwerde sei abzuweisen.

Mit prozessleitender Verfügung vom 8. Mai 2015 erhielt der Beschwerdeführer Gelegenheit, die Beschwerde bis am 12. Juni 2015 zurückzuziehen oder innert gleicher Frist eine Replik samt weiteren Beweismitteln einzureichen.

Am 11. Juni 2015 reichte der Beschwerdeführer eine Replik samt Beilagen mit dem Antrag ein, seine Beschwerde sei gutzuheissen.

Mit prozessleitender Verfügung vom 16. Juni 2015 ging die Replik inkl. Beilagen an die Beschwerdegegnerin zur Einreichung einer Duplik sowie der vollständigen Akten des RAV.

Mit Duplik vom 1. Juli 2015 beantragt die Beschwerdegegnerin unverändert die Abweisung der Beschwerde.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom

11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

**1.2** Angefochten ist der Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse Kanton Bern vom 19. Dezember 2013 (act. II 7 – 10). Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat.

**1.3** Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

**1.4** Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

## **2.**

**2.1** Nach Art. 8 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen [FZA]; SR 0.142.112.681) regeln die Vertragsparteien die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II; dieser bildet Bestandteil des Abkommens (Art. 15 FZA). Nach Art. 1 Abs. 1 des Anhangs II des FZA i.V.m. Abschnitt A dieses Anhangs wenden die Vertragsparteien untereinander insbesondere die Verordnung

(EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung Nr. 883/2004; SR 0.831.109.268.1; nachfolgend: Grundverordnung, GVO) und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung Nr. 987/2009; SR 0.831.109.268.11; nachfolgend: Durchführungsverordnung, DVO) oder gleichwertige Vorschriften an (BGE 138 V 533 E. 2.1 S. 535).

**2.2** Die GVO gilt unter anderem für Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit betreffen (Art. 3 Abs. 1 lit. h GVO). Im Titel II ist das anwendbare Recht geregelt. Gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. a unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats, während eine Person, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäss Artikel 65 GVO erhält, den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats unterliegt (Art. 11 Abs. 3 lit. c GVO).

**2.3** Nach Art. 1 lit. f GVO gilt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt, als Grenzgänger. Die Dauer der Eigenschaft als Grenzgänger bzw. die Bewegung als Grenzgänger ist grundsätzlich irrelevant. Die Begründung der Eigenschaft als Grenzgänger muss jedoch vor Eintritt der (faktischen) Arbeitslosigkeit erfolgen. Wer zwar während der letzten Beschäftigung den Wohnort vom Beschäftigungsstaat in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, danach aber nicht mehr in den Beschäftigungsstaat zurückkehrt, um dort die angestammte Tätigkeit auszuüben, ist kein Grenzgänger. Ein Umzug während einer Arbeitslosigkeit begründet keine Grenzgängereigenschaft (vgl. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Kreisschreiben über die Auswirkungen der Verordnungen [EG] Nr. 883/2004 und 987/2009 auf die Arbeitslosenversicherung [KS ALE 883] A34 ff.).

**2.4** Gemäss Art. 65 GVO erhält eine vollarbeitslose Person, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt hat und weiterhin in diesem Mitgliedstaat wohnt oder in ihn zurückkehrt, Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, als ob diese Rechtsvorschriften für sie während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit gegolten hätten (Art. 65 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 lit. a GVO). Für die Zwecke der GVO bezeichnet der Ausdruck „Wohnort“ den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (Art. 1 lit. j GVO). Für die Feststellung des Wohnortes einer Person im Sinne der GVO ist der Mittelpunkt der Interessen dieser Person massgebend. Zu dessen Ermittlung sind gemäss Art. 11 DVO insbesondere die Dauer und Kontinuität des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats sowie die Situation der Person einschliesslich der Art und der spezifischen Merkmale jeglicher ausgeübten Tätigkeit, insbesondere des Ortes, an dem eine solche Tätigkeit in der Regel ausgeübt wird, der Dauerhaftigkeit der Tätigkeit und der Dauer jedes Arbeitsvertrags, ihrer familiären Verhältnisse und familiären Bindungen, der Ausübung einer nicht bezahlten Tätigkeit, ihrer Wohnsituation, insbesondere deren dauerhafter Charakter sowie des Mitgliedstaats, der als der steuerliche Wohnsitz der Person gilt, einer Gesamtbewertung zu unterziehen. Dabei gilt die Vermutung, dass Arbeitnehmende dort wohnen, wo sie über einen festen Arbeitsplatz verfügen (vgl. KS ALE 883 A83).

### **3.**

**3.1** Gemäss Akten hat der Beschwerdeführer bis Juli 2013 lediglich von November 2008 bis November 2009 in ... gewohnt und gearbeitet, die übrige Zeit in der Schweiz (vgl. act. II 16, 93, 104, 106; act. IIA 27 – 28; act. I 9). Seit dem 1. August 2010 war er zu einem Pensum zwischen 83 und 93% als ... im schweizerischen ... tätig (vgl. act. II 99, 108). Dabei wohnte er gemäss Akten im selben Ort, wie bereits vor seinem gut einjährigen Aufenthalt in ... (vgl. act. I 7 und 9). Der Beschwerdeführer hat drei Kinder in der Schweiz, für die er unterhaltspflichtig ist (act. II 86, 87, 101).

Ab Februar 2013 wohnte nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers sein ältester Sohn bei ihm (vgl. Beschwerde vom 31. Januar 2014 sowie Replik vom 11. Juni 2015). Im Juli 2013 habe er, nachdem ihm im November 2012 in der ... gekündigt worden sei, seinen Lebensmittelpunkt wieder nach ... in ... verlegt. Dort lebe er wieder mit seiner Lebenspartnerin zusammen, von der er sich Ende Oktober 2009 u.a. aufgrund einer Beziehungskrise getrennt gehabt habe. Ab Mitte Februar 2012 sei es zwischen ihnen wieder zu einer sukzessiven Annäherung sowie in der Folge zu einem therapeutisch begleiteten neuen Beziehungsaufbau gekommen (vgl. Replik vom 11. Juni 2015).

**3.2** Die geltend gemacht Wohnsitzverlegung des Beschwerdeführers nach ... vom Juli 2013 im Sinne einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes ist in den Akten mehrfach dokumentiert (vgl. act. II 45; act. IIA 24, 26, 42, 58). Bereits anlässlich des Erstgesprächs vom 15. Mai 2013 gab der Beschwerdeführer gemäss Verlaufsprotokoll gegenüber dem RAV an, dass er beabsichtige, nach ... zu ziehen (vgl. act. IIA 68). Einzig auf die Kritik hin, dass er sich nur in ... beworben habe, gab er gegenüber der Arbeitslosenversicherung an, dass er bereits seit Ende 2009 mehrmals im Monat zwischen der Schweiz als Arbeitsmittelpunkt und ... als Lebensmittelpunkt pendeln würde (vgl. act. II 43, 28). Auch unter Berücksichtigung dieser Aussage kann angesichts der Dauer und Kontinuität des Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Schweiz, seiner jahrelangen festen Tätigkeit als ... an der ..., seiner familiären Bindungen in der Schweiz, der Kontinuität seines Wohnsitzes am selben Ort in der Schweiz und der Tatsache, dass er in der Schweiz steuerpflichtig war, nicht auf eine Grenzgängereigenschaft während der Dauer seiner Tätigkeit als ... an der ... geschlossen werden. Vielmehr ist erstellt, dass er in der betreffenden Zeit im Sinne der GVO in der Schweiz gewohnt und seinen Wohnsitz erst im Juli 2013 wieder nach ... verlegt hat. Dass dies in einer Zeit geschah, zu der sein Arbeitsverhältnis mit der ... noch andauerte, ändert daran nichts, hatte das ... doch bereits am 5. Juli 2013 geendet. Die Begründung der Eigenschaft als Grenzgänger muss jedoch vor Eintritt der (faktischen) Arbeitslosigkeit erfolgen. Wer zwar während der letzten Beschäftigung den Wohnort vom Beschäftigungsstaat in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, danach aber nicht mehr in den Beschäftigungsstaat zurückkehrt, um dort die angestammte

Tätigkeit auszuüben, ist kein Grenzgänger (vgl. E. 2.3 hiavor). Der Beschwerdeführer unterliegt somit hinsichtlich allfälliger Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der ... der schweizerischen Rechtsordnung (vgl. E. 2.2 hiavor).

#### **4.**

**4.1** Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c AVIG hat ein Versicherter nach innerstaatlichem schweizerischem Recht Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er u.a. in der Schweiz wohnt. Das „Wohnen“ in der Schweiz im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. c AVIG ist nicht im Sinne des zivilrechtlichen Wohnsitzes zu verstehen, sondern setzt den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus; verlangt werden der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz und die Absicht, diesen Aufenthalt während einer gewissen Zeit aufrechtzuerhalten und in dieser Zeit auch den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen hier zu haben (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute Bundesgericht] vom 6. März 2006, C 290/03, E. 6.2). Nachdem vorliegend erstellt ist, dass der Beschwerdeführer im Juli 2013, noch vor Eintritt seiner Arbeitslosigkeit ab dem 1. August 2013, seinen Wohnsitz im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. c AVIG nach ... verlagert hat (vgl. E. 3 hiavor), erfüllt er die Anspruchsvoraussetzung des Wohnens in der Schweiz zum Bezug schweizerischer Arbeitslosenversicherungsleistungen unstrittig nicht. Art. 7 GVO, der Wohnortsklauseln im Anwendungsbereich der GVO grundsätzlich aufhebt, ändert daran nichts, gilt dieser Artikel auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung gemäss Art. 63 GVO doch nur in den in den Art. 64, 65 und 65a GVO vorgesehenen Fällen und Grenzen, wobei vorliegend mangels Grenzgängereigenschaft des Beschwerdeführers (vgl. E. 2 und 3 hiavor) einzig Art. 64 GVO von Interesse ist.

**4.2** Art. 64 GVO besagt, dass eine vollarbeitslose Person, die die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats erfüllt und sich zur Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat begibt, den Anspruch auf Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit unter bestimmten Bedingungen und innerhalb bestimmter

Grenzen behält. Voraussetzung ist u.a., dass der Arbeitslose vor seiner Abreise während mindestens vier Wochen nach Beginn der Arbeitslosigkeit bei der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaats als Arbeitssuchender gemeldet war und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stand (Art. 64 Abs. 1 lit. a GVO).

**4.3** Nachdem der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach schweizerischem Recht seit Eintritt der Arbeitslosigkeit am 1. August 2013 nie erfüllt hat (vgl. E. 4.1 hiervor) und er auch nicht vor seiner Abreise während mindestens vier Wochen nach Beginn der Arbeitslosigkeit den Organen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung zur Verfügung stand, fällt ein Beibehalten des Anspruchs bei Arbeitssuche im Ausland im Sinne von Art. 64 GVO ausser Betracht.

## **5.**

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug schweizerischer Arbeitslosenversicherungsleistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der ... wie auch die Voraussetzungen für einen Leistungsexport nie erfüllt hat. Vielmehr macht er geltend, dass er sie bei von Anfang an richtiger Beratung durch das RAV erfüllt hätte. Er sei erstmals am 16. August 2013 vom RAV darüber informiert worden, wie das Vorgehen für einen Leistungsexport gewesen wäre, als es bereits zu spät gewesen sei (vgl. act. II 29 i.V.m. act. II 14). Ansonsten hätte er nach eigenen Angaben vor seiner Anmeldung in ... in der Schweiz einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung gestellt, im Anschluss daran den Leistungsexport nach ... beantragt und die 4-wöchige Wartefrist erfüllt (vgl. act. II 14).

**5.1** Der Beschwerdeführer gab anlässlich seiner Anmeldung zur Arbeitsvermittlung beim RAV im März 2013 an, dass er ab dem 1. August 2013 voraussichtlich stellenlos sein werde, dass er einen „Rückwechsel“ nach ... beabsichtige und dass er sich überlege, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Er erwarte vom RAV eine Beratung bezüglich des Sprungs in die Selbständigkeit sowie eine Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice (AMS) in ... (act. IIA 6 – 10). Anlässlich des Erstge-

sprächs vom 15. Mai 2015 wurde dies vom Beschwerdeführer gemäss Protokoll bekräftigt, worauf ihm sein RAV-Berater riet, sich beim AMS in ... über Anspruch, Auflagen, Gebräuche usw. zu informieren. Zudem wurde vereinbart, dass der Beschwerdeführer seinem RAV-Berater über das weitere Vorgehen eine Rückmeldung gebe (vgl. act. IIA 68).

Mit Mail vom 9. Juni 2013 hielt der Beschwerdeführer gegenüber dem RAV fest, der AMS in ... benötige ein Formular E301. Im Übrigen müsse gemäss seiner Beraterin beim AMS zuerst geklärt werden, welcher Staat für ihn zuständig sei. Das Erstgespräch mit dem AMS sei für den 28. Juni 2013 geplant, vorausgesetzt, der vom RAV erwähnte Leistungsexport gelte auch in ... (act. IIA 13). Sein RAV-Berater stellte ihm daraufhin das gewünschte Formular per E-Mail zu und verwies ihn des Weiteren auf die Homepage [www.treffpunkt-arbeit.ch](http://www.treffpunkt-arbeit.ch) (act. IIA 15).

Am 7. August 2013 teilte der Beschwerdeführer dem RAV mit, dass er am 14. August 2013 seinen dritten Beratungstermin beim AMS in ... habe und dass er gerne beim RAV vorbeikommen möchte, um das weitere Vorgehen betreffend Arbeitssuche in ... und Leistungsexport zu besprechen (act. IIA 15). Auf diese Mail hin teilte ihm sein RAV-Berater am 12. August 2013 mit, bezüglich Leistungsexport müsse er sich an eine andere Mitarbeiterin des RAV wenden (act. IIA 15). Mit Kurzbrief vom 16. August 2013 stellte diese Mitarbeiterin dem Beschwerdeführer auf dessen Kontaktaufnahme hin das Formular „Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland“ zu (act. IIA 16 i.V.m. act. IIA 31).

Ende August 2013 reichte der Beschwerdeführer in der Folge bei der Beschwerdegegnerin einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ein (act. II 90). Am 30. September 2013 stellte er zudem beim RAV einen Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland. Als geplantes Ausreisedatum gab er den 22. Juli 2013 an (act. IIA 31).

**5.2** Seine Wohnsitzverlegung nach ... hat der Beschwerdeführer nach dem Dargelegten bewusst vor der Klärung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosenentschädigung vorgenommen (vgl. act. IIA 13 sowie E. 5.1 hiervor). Dies zusammen mit seiner von Anfang an unmissverständlichen Erklärung, nach ... zurückkehren zu wollen, lässt es nicht als überwiegend

wahrscheinlich erscheinen, dass der Beschwerdeführer bei frühzeitiger Aufklärung über die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug schweizerischer Arbeitslosenentschädigung seinen Wohnsitz in der Schweiz beibehalten, hier während mindestens vier Wochen ernsthaft eine Stelle gesucht und bei Finden auch angenommen hätte. Dass dies keine Option für ihn war, erhellt auch daraus, dass er seit seiner Kündigung an der ... unstrittig nie mehr eine Stelle auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt gesucht hat. Damit ist nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen aufgrund einer wesentlichen Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse, insbesondere der Wiederaufnahme der Lebenspartnerschaft mit seiner in ... lebenden Freundin, seinen Wohnsitz in jedem Fall nach ... verlagert hätte und er bei frühzeitiger Aufklärung über die Anspruchsvoraussetzungen für einen Leistungsexport die mindestens vierwöchige Arbeitssuche auf dem inländischen Arbeitsmarkt maximal pro forma erfüllt hätte. Ein solches Verhalten wäre jedoch rechtsmissbräuchlich und nicht zu schützen. Die fehlende Bereitschaft, sich während mindestens vier Wochen ernsthaft dem schweizerischen Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen und bei Finden auch eine entsprechende Stelle in der Schweiz anzunehmen, wie es Art 64 Abs. 1 lit. a GVO voraussetzt (vgl. E. 4.2 hiavor), ergibt sich schon aus der Formulierung des Beschwerdeführers, dass er bei frühzeitiger Aufklärung die vierwöchige „Wartefrist“ erfüllt hätte (vgl. act. II 14). Dass er sich dem schweizerischen Arbeitsmarkt ernsthaft zur Verfügung gestellt und eine entsprechende Stelle in der Schweiz auch angenommen hätte, wird vom Beschwerdeführer denn auch gar nicht geltend gemacht. War der Beschwerdeführer aufgrund seiner veränderten persönlichen Verhältnisse gar nicht erst bereit, weiterhin auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt eine unbefristete Stelle anzunehmen, fehlt es denn auch an der weiteren Anspruchsvoraussetzung der Vermittlungsfähigkeit. Der Beschwerdeführer hätte somit selbst bei früherer Aufklärung über die Anspruchsvoraussetzungen gegenüber der schweizerischen Arbeitslosenversicherung keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung gehabt. Eine Prüfung der Frage, ob die Verwaltung vorliegend ihre Aufklärungspflicht verletzt hat, erübrigt sich damit.

**5.3** Nach dem Dargelegten ist der einen Leistungsanspruch des Beschwerdeführers verneinende Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 19. Dezember 2013 im Ergebnis somit nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

## **6.**

Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben.

Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG).

### **Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Zu eröffnen (R):

- A. \_\_\_\_\_
- beco Berner Wirtschaft, Arbeitslosenkasse
- beco Berner Wirtschaft, Arbeitsvermittlung
- Staatssekretariat für Wirtschaft - seco

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.